S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Selent über die Bildung eines Seniorenbeirates (1. Nachtrag)

Aufgrund des § 4 i. V. m. den §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.03.2010 folgende Änderung der „Satzung der Gemeinde Selent über die Bildung eines Seniorenbeirates“ vom 17.12.2009 erlassen:

§ 1

Der **§ 11 Abs. 3** der Satzung erhält die folgende Fassung:

Die/Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Beirates erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes (§ 9 und §§ 13 – 16) in Verbindung mit der Entschädigungssatzung der Gemeinde Selent.

§ 2

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist anschließend bekanntzumachen. Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selent, den 01.03.2010

Gemeinde Selent
Die Bürgermeisterin